

Richtlinie Baulärm

Zur Vermeidung unnötigen störenden Lärms dürfen lärm erzeugende Bauarbeiten (Bauarbeiten mit Maschinen und Geräten) nur an Werktagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr durchgeführt werden.

Der im Zuge von Bauarbeiten erzeugte Lärm darf in der Nachbarschaft folgende A-bewertete Dauerschallpegel nicht überschreiten:

An Werktagen während der Tagesstunden 60 dB, während der Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen 45 dB - gemessen im Freien oder 0,5 Meter außen vor einem geöffneten Fenster.

An Werktagen während der Tagesstunden 45 dB, während der Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen 25 dB - gemessen im Raum bei geschlossenen Fenstern.

Als Tagesstunden gelten die Stunden zwischen 7 und 20 Uhr, als Nachtstunden die übrigen Stunden.

Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen der Baumaschinen-Sicherheitsverordnung, BSV, BGBl. Nr. 793/1994, entsprechen.

Der A-bewertete Schalldruckpegel - gemessen in 1 Meter Entfernung vom Umriss - darf bei Betrieb von Kompressoren 85 dB, bei Druckluftschlämmern und Kreissägen 100 dB nicht überschreiten.

Bei Erdbewegungsmaschinen darf der A-bewertete Schalldruckpegel - gemessen in 7,5 Meter Entfernung vom Umriss - 80 dB nicht überschreiten.

Bei Einrichtung und Betrieb der Baustelle ist die ÖAL-Richtlinie Nr. 111 - Lärmarmes Baubetrieb - zu beachten.